

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Braun Zahntechnik GmbH (Auftragnehmer)

1. Geltung und Bedingungen

1.1. Lieferungen, Leistungen, Dienstleistungen für Dritte und sämtliche Angebote, die von der Braun Zahntechnik GmbH („Auftragnehmer“) erstellt werden, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden vom der Braun Zahntechnik GmbH auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt.

Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Andernfalls sind Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, selbst wenn diese nicht im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers stehen sollten.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals eine ausdrückliche Einbeziehungsvereinbarung erfolgt.

1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Preise

2.1. Die Berechnung der zahntechnischen Leistung erfolgt zu den am Tage der Lieferung laut „Preisliste Zahntechnik“ gültigen Preisen zuzüglich der Materialkosten und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gleiches gilt für Dienstleistungen, Vermietung von (Teil-)flächen und Ressourcen an Dritte, die auf Basis der Preisliste „Services & Dienstleistungen Braun Zahntechnik“ und Leistungen im Bereich „Veranstaltungen & Events“ die auf Basis der jeweils veröffentlichten Preise (Homepage der Braun Zahntechnik GmbH) berechnet werden.

2.2. Kostenvoranschläge (KVAs) beziehen sich auf die am Tage der Erstellung gültigen Preislisten. KVAs berücksichtigen nur die vorhersehbaren Aufwendungen und sind im Übrigen nur in schriftlicher Form verbindlich. Sie können per e-mail übermittelt werden und bedürfen nicht der handschriftlichen Unterzeichnung.

Erhöhungen bis zu 10% werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rücksprache anerkannt. Bei Erhöhung um mehr als 10% gegenüber dem KVA erfolgt vor Beginn der Ausführung des Auftrages eine Abstimmung mit dem Auftraggeber. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden in derartigen Fällen ein weiterer, aktualisierter KVA erstellt. Anmerkung: Änderung der Konstruktion oder der Preise gesondert zu berechnender Materialien (z.B. Zähne, Edelmetalle, etc.) führen in jedem Fall zu einer Abweichung vom KVA.

3. Lieferzeiten

3.1. Der Auftragnehmer ist bemüht, die gewünschten Liefertermine einzuhalten. Sollen verbindliche Liefertermine vereinbart werden, so bedürfen diese der Schriftform und Bestätigung durch den Auftragnehmer.

3.2. Im Falle von Lieferverzögerung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Dauer der vom Auftraggeber zu setzenden Nachfrist auf eine (1) Woche festgelegt. Beginn ist der Zugang der entsprechenden Fristsetzung beim Auftragnehmer. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber im Falle des Vorliegens der übrigen Vertragsvoraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Versand

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Braun Zahntechnik GmbH (Auftragnehmer)

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Unternehmen des Auftragnehmers, also der Braun Zahntechnik GmbH, verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 4.2. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden die Lieferungen auf seinen Namen und seine Kosten versichert. Der Versicherungswunsch muss schriftlich erfolgen (e-mail ist hinreichend)

5. Gewährleistung

- 5.1. Mängelansprüche sind auf das Recht der Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt, die Entscheidung hierüber bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache/Leistung hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlich geregelten Fristen und beginnt mit dem Datum der Lieferung.
- 5.3. Der Auftraggeber hat die Arbeiten/Leistungen sofort nach Empfang auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Bei Passungenauigkeit von zahntechnischen Leistungen muss die Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen eingehend beim Auftragnehmer erfolgen. Neue Modelle/Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen. Die Regelung findet auf offene Mängel Anwendung.
- 5.4. Der Auftragnehmer gewährleistet die Verwendung von Materialien mit CE-Kennung. Die fachgerechte Verarbeitung erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Medizinproduktegesetzes (MPG EWG 93/42). Es wird die Konformität für Sonderanfertigungen erteilt.

6. Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche, ausgenommen für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7. Arbeitsunterlagen

Alle (zahntechnischen) Arbeiten werden mit großer Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle, Abformungen oder digitalen Datensätzen. Diese Unterlagen sind für die Qualität der Arbeiten und insbesondere den Sitz im Mund des Patienten von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher abgelehnt werden. Dies hat umgehend und in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu geschehen. Für die Folgen fehlerhafter Modelle, Abformungen und/oder digitaler Datensätze muss in jedem Falle der Auftraggeber eintreten.

8. Material- und Zubehöerteilstellung

Vom Auftraggeber angelieferte Materialien und Zubehörteile müssen eine CE-Kennung entsprechen und/oder dieser nachvollziehbar genügen. Materialien (Edelmetalle, Zähne, etc.) und Zubehörteile (Fertigteile, z.B. Geschiebe, Gelenke, etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge bei der Erstellung der Arbeit, die aufgrund vom Auftraggeber angelieferter, fehlerhafter Materialien und Zubehörteile entstehen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Braun Zahntechnik GmbH (Auftragnehmer)

gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien und Zubehörteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

9. Zahlung

- 9.1. Die monatliche Sammelaufstellung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§247 BGB) bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher beteiligt sind (§288 Abs. 1 BGB), bzw. 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§247 BGB) bei Rechtsgeschäften, an denen keine Verbraucher beteiligt sind, berechnet werden. Bei Zahlung der Sammelaufstellung binnen sieben (7) Tagen gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Skontoabzug in Höhe von max. 3% auf den Leistungsbetrag soweit keine abweichenden Vereinbarungen (in Schriftform) getroffen wurden. Das Material ist von der Skontierung ausgeschlossen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn eine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber, d.h., Schecks bzw. Wechsel gelten erst mit der Einlösung als Zahlung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- 9.4. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Auftragnehmer oder auf ein, von diesem angegebenes Bankkonto erfolgen.
- 9.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen (§ 366 Abs. 2 BGB). Über derartige Verrechnungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 9.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an eine Factoring Gesellschaft abzutreten, die an seine Stelle als Forderungsinhaber tritt. Die Rechnungsbeträge sind dann an die Factoring Gesellschaft zu leisten. Gewährte Skonti werden von der Abtretung nicht berührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den Lieferungen vor.
- 10.2. Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit bezogen auf den Leistungsgegenstand erworben hat, in Höhe des gesamten Laborauftrages an den Auftragnehmer ab.
- 10.3. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere von Gerichtsvollziehern – auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 10.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer ist gemäß § 503 II BGB (vormals § 13 III Verbraucherkreditgesetz) stets als Rücktritt vom Vertrag anzusehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Braun Zahntechnik GmbH (Auftragnehmer)

11. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist befugt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten und/oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nebenabreden.

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers – Braun Zahntechnik GmbH, Mariendorfer Damm 298, 12107 Berlin eingetragen im HR Berlin Charlottenburg.

12.2. Für den Fall von Streitigkeiten wird – soweit gesetzlich zulässig – die örtliche Zuständigkeit der für den Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers zuständigen Gerichte vereinbart.

12.3. Mündliche und/oder schriftliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

13. Schriftformerfordernis

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Änderung, die Aufhebung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der jeweils unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.

Stand: 15. Juli 2023